

WOCHENBLATT

Oberes Glantal · Der Südkreis

Amtliche Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

52. Jahrgang - 21. Woche -
27. Mai 2023



LEADER-Region Westrich-Glantal

GEMEINSAME RADTOUR UND ANSCHLIESSENDE VERANSTALTUNG ZUM ÜBERGANG DER FÖRDERPERIODE

SEIEN SIE DABEI!

- Seewoog Miesenbach
- Sonntag, 11. Juni 2023
- 10 Uhr Start Fahrradtour
- 13 Uhr Start offizieller Teil

Um Anmeldung bis 02.06.23 beim
Regionalmanagement wird gebeten!
marc.wagner@entra.de



Diese Publikation wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, unterstützt.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die
Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert
Europa in die ländlichen Gebiete.

LEADER-Region Westrich-Glantal



GEMEINSAME RADTOUR UND ANSCHLIESSENDE VERANSTALTUNG ZUM ÜBERGANG DER FÖRDERPERIODE

Zum Abschluss der vergangenen Förderperiode und dem gleichzeitigen Übergang in die neue Förderperiode veranstaltet die LAG Westrich-Glantal eine Fahrradtour auf einer Teilstrecke der Pfälzer Seentour an zahlreichen umgesetzten und geförderten Projekten vorbei. Werfen Sie ab 13 Uhr am Seewoog einen Blick zurück auf die letzten Jahre LEADER-Förderung in der Region und schauen Sie mit uns gemeinsam in die Zukunft.

SEIEN SIE DABEI!

- Seewoog Miesenbach
- Sonntag, 11. Juni 2023
- 10 Uhr Start Fahrradtour
- 13 Uhr Start offizieller Teil

Um Anmeldung bis 02.06.23 beim
Regionalmanagement wird gebeten!
marc.wagner@entra.de



Diese Publikation wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, unterstützt.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die
Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert
Europa in die ländlichen Gebiete.

IM NOTFALL

- VERÖFFENTLICHUNG OHNE GEWÄHR -

Verbandsgemeinde Oberes Glantal
Rufnummer Zentrale:
06373/504-0
Feuerwehr
Verbandsgemeinde Oberes Glantal
- Notruf 112 -

Zahnärztlicher Notfalldienst:

Samstags von 9.00 - 12.00 Uhr, an Sonn- u. Feiertagen v. 11.00 - 12.00 Uhr. Zu erfragen ist der jeweilige Notfalldienst unter der Tel.-Nr. 06373/893770

Augenärztlicher Notfalldienst:

Augenklinik im Westpfalzkrankenhaus Kaiserslautern, Telefon: 0631/203-0

Ärztlicher Notfalldienst:

Telefon: 116117
Wenn ohne unmittelbare Behandlung Lebensgefahr besteht oder bleibende gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, ist der Rettungsdienst unter 112 zu alarmieren.

Wir bitten in jedem Erkrankungsfall um telefonische Vorankündigung

Dienstzeiten:
Montag 19.00 Uhr
bis Dienstag 07.00 Uhr
Dienstag 19.00 Uhr
bis Mittwoch 07.00 Uhr
Mittwoch 14.00 Uhr
bis Donnerstag 07.00 Uhr
Donnerstag 19.00 Uhr
bis Freitag 07.00 Uhr
Freitag 16.00 Uhr
bis Montag 07.00 Uhr
Vortag eines Feiertages 18.00 Uhr
bis zum nächsten Werktag 07.00 Uhr

Sprechstunden:

Samstag und Sonntag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Die Bereitschaftsdienste der im Raum Bruchmühlbach/Miesau praktizierenden Ärzte u. Zahnärzte können beim Anrufbeantworter des jeweiligen Hausarztes in Erfahrung gebracht werden.

Deutsche Rheuma-Liga

Arbeitsgemeinschaft Kusel
Hauptstr. 59, 66909 Nanzdietschweiler
Tel.: 06383/1386
Email: kusel@rheuma-liga-rlp.de

Alkohol und Drogen: Blaues Kreuz Kusel, Gruppenabend im Stadtteilzentrum Diedelkopf, Trierer Str. 161, donnerstags von 19:30-21:00 Uhr

Frauenzucht Kaiserslautern: Haus für bedrohte und mißhandelte Frauen und deren Kinder: 0631/17000

Ehrenamtsbörse des Landkreises Kusel

Vielseitige Dienste für hilfebedürftige Personen
Kontakte
in den Verbandsgemeinden:
Glan-Münchweiler 06384/323
Initiative des Kreisseniorenrates Kusel

Unfall-, Rettungsdienst- und Krankentransporte (Tag und Nacht einsatzbereit): DRK-Rettungswache Schönenberg-Kübelberg, Rathausstraße 8, Telefon 112.
Polizei (Raum Schönenberg-Kübelberg / Waldmohr - Südkreis Kusel): Polizeiwache Schönenberg-Kübelberg, Herzogstraße 8, Telefon 06373/8220
Rufbereitschaft
Entstörungsdienst:
Telefon-Nr. für Störungen
Pfalzwerke Netz AG Hauptstuhl
Strom: Telefon 0800/797777
APOTHEKEN-NOTDIENST
Deutsches Festnetz:
0180-5-258825-PLZ (0,14 Euro/Min.)
Mobilfunknetz:
0180-5-258825-PLZ (max. 0,42 Euro/Min.)
Internet: www.lak-rlp.de
Der Notdienst wechselt jeweils morgens um 8.30 Uhr

Schönenberg-Kübelberger Tafel
für bedürftige Menschen in der Verbandsgemeinde Oberes Glantal.

Ausgabestelle:
Zum Krämler 7, 66904 Brücken (neben ev. Kirche)

Öffnungszeiten:
Dienstag 10:00-11:00 Uhr und
Donnerstag 16:00-17:00 Uhr

Bedürftigkeit:
Anträge gibt es in den Bürgerbüros der Verbandsgemeinde

Auskünfte z. Bedürftigkeit:
VG-Verwaltung, Herr Tobias Weber,
Tel.: 06373-504-201,
t.weber@vgog.de

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Kusel e.V.

Haushaltsassistent:
Hauswirtschaftliche Dienstleistungen, Fahrdienst und Betreuungsangebote für Senioren, Pflegebedürftige und Familien, Unterstützung für Kranke, Genesende, Behinderte.

Hausnotrufsystem:
Sicherheit für Senioren, Kranke, Behinderte, Alleinstehende.

Essen auf Rädern:
Tiefkühlmenüs, Vollkost und Diätkost.

Sozialkaufhaus:
Secondhandbekleidung und -möbel.
Geschäftsstelle:
Trierer Str. 39, Kusel,
Tel. 06381/9246-20

Kleiderkammer:
Industriestr. 45 (Gewerbegebiet), Kusel, Tel. 06381/425861

Pflegestützpunkt
Öffentliche Beratungsstelle rund um das Thema Pflege
Hauptstraße 52
66904 Brücken
Tel.: 06386/40 40 364
und 06386/40 40 073
Die Beratung erfolgt kostenlos, neutral und vertraulich

Haus der Diakonie Landstuhl
Hauptstraße 5, 66849 Landstuhl
Tel.: 06371/2846
Email: slb.landstuhl@diakonie-pfalz.de
Unsere Beratungsangebote
Sozial- und Lebensberatung
Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung (staatl. anerkannt)
Kurberatung
(Mütterkuren, Mutter-/Vater-Kind-Kuren, Kinder- und Jugendberholungen, Familienerholungen)
Termine nach Vereinbarung
Vertraulich-kostenfrei - auf Wunsch anonym
Haus der Diakonie Kaiserslautern
Interventionsstelle gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking
Tel.: 0631/37108425
Email: interventionsstelle.kaiserslautern@diakonie-pfalz.de
Vertraulich-kostenfrei - auf Wunsch anonym

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz Kreisverband Kusel
Geschäftsstelle Lehnstraße 34, 66869 Kusel
Telefonische Erreichbarkeit:
Mo. bis Do.: 08.30 bis 12.00 Uhr
Freitags geschlossen
1. Mittwoch im Monat Servicemittag für Arbeitnehmer von 14.00 - 17.30 Uhr
Telefon: 06381/425 044 - 0
Telefax: 06381/425 044 - 29
E-Mail: kv-kusel@vdk.de
Termin nur nach telefonischer Vereinbarung

Mobilität
ambulanten Pflege- und Betreuungsdienst Schönenberg-Kübelberg, Glanstr.44., Frau Schmidt Kerstin. Mo - Fr 09.15 - 14.30 Uhr, Tel. 06373/829992
Beratung kostenlos und neutral!
Pflegerufbereitschaft rund um d. Uhr. Wir pflegen bei Ihnen zu Hause

ANONYM-VERTRAULICH
Evangelische - Katholische
Telefon-Seelsorge rund um d. Uhr
gebührenfrei - vertraulich
Tel.: 0800/111 0 111
und 0800/111 0 222

Schuldner- und Insolvenzberatung
Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Kusel e.V.
Trierer Str. 39, 66869 Kusel
Tel: 06381/924615

AWO Betreuungsverein
Trierer Str. 60, 66869 Kusel
Tel.: 06381/993277/78
Email: betreuungsverein-kusel@t-online.de
Fax: 06381/993279

Rufbereitschaft der Verbandsgemeindewerke

Eigenbetrieb
Wasser | Abwasser
Bereich Wasser
(VG Oberes Glantal)
Treten außerhalb der allgemeinen Bürozeiten Probleme bei der Wasserversorgung (Rohrbrüche, Undichtigkeiten, Druckabfälle usw.) auf oder erkennen Sie sonstige Unregelmäßigkeiten an öffentlichen Anlagen (Ausfall der Straßenbeleuchtung, plötzliche Fahrbahnänderungen usw.) so rufen Sie für das Gebiet der Verbandsgemeinde Oberes Glantal die Telefon-Nr. 0171 / 5065303 an.

Bereich Abwasser
(Gebiet Süd und Nord):
Treten außerhalb der allgemeinen Bürozeiten Probleme bei der Entwässerung (Verstopfungen, Rückstau usw.) auf oder erkennen Sie sonstige Unregelmäßigkeiten in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung oder an Gewässern (z.B. Gewässerverschmutzungen, Ölspuren) so rufen Sie für den Bereich der Ortsgemeinden:

* Breitenbach, Dunzweiler, Waldmohr, Frohnhofen, Altenkirchen, Dittweiler und Schönenberg-Kübelberg die Telefon-Nr. 06373 / 8290320 an (Gebiet Süd).
* Ohmbach, Brücken, Gries, Börsborn, Glan-Münchweiler, Henschel, Herschweiler-Pettersheim, Hüffler, Krottelbach, Langenbach, Matzenbach, Nanzdietschweiler, Quirbach/Pfalz, Steinbach am Glan, Rehweiler und Wahnwegen die Telefon-Nr. 06383/927681 an (Gebiet Nord).

Sie wollen eine Störung melden? Dann wählen Sie die entsprechende Telefonnummer. Der Telefonanruf wird von einer Sprachbox angenommen. Bitte teilen Sie Ihren Namen sowie Ihre Telefonnummer, unter der Sie erreichbar sind, mit. Nennen Sie uns den festgestellten Schaden (z.B. Wasser tritt aus dem Gehweg aus) mit Ortsbezug (Straße, Hausnummer sowie Gemeinde). Sie werden umgehend (in der Regel nicht länger als 3 bis 10 Minuten) vom Rufbereitschaftspersonal zurückgerufen.

Bürgerbusse im Oberen Glantal
Die beiden Bürgerbusse fahren wieder Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr innerhalb der Verbandsgemeinde. Anmeldung: Am Telefon Montag und Mittwoch von 14.00 - 16.00 Uhr: 06373-504-108, eMail an: buchung@buengerbus-og.de oder direkt: www.buengerbus-og.de
Die Fahrten sind für Sie kostenlos
Für die Fahrten gilt neben der Maskenpflicht auch die sogenannte 3G-Regel (Geimpft, Genesen oder Getestet!)

Ambulanter Hospiz- und Palliativer Beratungsdienst Kusel-Altenglan, Oberes Glantal, Lauterecken-Wolfstein, Bruchmühlbach-Miesau, Ramstein-Miesenbach und Landstuhl
Beratung und Unterstützung schwerkranker und sterbender Menschen bei Schmerzen und psychosozialen Problemen, Remigiusbergstr. 10, 66869 Kusel
Telefon: 06381/9961147. Email: hospiz.kusel@caritas-speyer.de

L-ANON: Selbsthilfe der Verwandten und Freunde von Alkoholkranken, Kaiserslautern, Conradstr. 2
Treffen: Dienstag, Mittwoch, Freitag, 19.30 Uhr, Telefon 0631/19295 und 06356/1224

Aids-Hilfe-Kaiserslautern: Pariser Str.23, Tel. 0631/18099, Email: info@kaiserslautern.aids-hilfe.de (Montag + Freitag 12.00 - 15.00 Uhr, Mittwoch 09.00 - 12.00 Uhr)
Hotline 0180/3319411

Deutsche Ilco, Hilfe für Stomaträger: Gruppe Kusel. Weitere Information: Beate Fauss, Lehnstr.5, 66869 Kusel
Tel.: 06381-427707
E-Mail: beate.fauss@web.de sowie im Internet unter www.ilco.de

Ambulanter Dienst, Reha-Westpfalz: Hausfrühförderung, häusliche Pflege, Betreuung und Beratung für Behinderte sowie therapeutische Versorgung nach Schlaganfall/Hirnverletzung. 66849 Landstuhl, Am Rothenborn, Tel. 06371/934275-276, Fax 06371-934424.

Störungen Erdgasversorgung
Stadtwerke Homburg GmbH
Rufbereitschaft: Tel.: 06841/694-0

Fragen zur Erdgasversorgung:
Energieberatung-Stadtwerke Homburg: 06841/694-220
Tierschutzverein im Landkreis Kusel e.V., Postfach 1336, 66865 Kusel
Telefonnummern:
1. Vorsitzende Christine Fauß, Tel.: 0175/4117712
Schatzmeister Jutta Keller
Tel.: 0160/94838930
www.tierschutz-kusel.de

Beratungsstellen im Haus der Diakonie
Marktstr. 31 in 66869 Kusel
Tel.-Nr.: 06381/422900
Fax-Nr.: 06381/4229099

Erziehungs- und Familienberatung
Email: erziehungsberatung.kusel@diakonie-pfalz.de

Suchtberatung, Jugend- und Drogenberatung, Angehörigenberatung, Prävention
Email: fachstellesucht.kus@diakonie-pfalz.de

Fachdienst Glückspielsucht
Email: fachstellesucht.kus@diakonie-pfalz.de

Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung (staatlich anerkannt)
Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de

Sozial- und Lebensberatung
Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de

Kindererholung, Müttergenesungs- und Mutter-Kind-Kuren
Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de

Ökumenische Sozialstation Brücken e.V.

Ambulante-Hilfe-Zentrum
Pflegeteam, hauswirtschaftliche Hilfe, Tagesbegegnungsstätte, Beratung, Service warmer Mittagstisch, Familienpflege. Paulengrund Str. 7a, 66904 Brücken
Telefon: 06386/9219-0

Rund um die Uhr für Sie erreichbar
www.sozialstation-bruecken.de

Rettungsdienst/Krankentransport

DRK-Rettungswache Schönenberg-Kübelberg

Telefon 112



Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Gemeinsame Veröffentlichungen und amtliche Bekanntmachungen



Hinweis für alle amtlichen Bekanntmachungen gemäß § 27 a VwVfG

Die öffentlichen bzw. ortsüblichen Bekanntmachungen sind im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.vgog.de abrufbar

Achtung!

Vorgezogener Redaktionsschluss für das „Wochenblatt“

Wegen dem Feiertag (Fronleichnam) am 08. Juni, wird der Redaktionsschluss für die KW 24, Ausgabe 17. Juni 2023, auf **Mittwoch, den 07. Juni, 14:00 Uhr** vorverlegt. Wir bitten um Einhaltung der Redaktionsschlusszeit, da zu spät eingehende Presstexte leider nicht mehr berücksichtigt werden können.

Das Fundamt Schönenberg-Kübelberg meldet:

Im Bürgerbüro Schönenberg-Kübelberg wurden ein Kinderfahrrade (Fundort: Brücken) und ein Garagentoröffner (Fundort zwischen Altenkirchen und Dittweiler) als Fundsache gemeldet.

Wer Eigentumsansprüche geltend machen kann, meldet sich bitte im Bürgerbüro Schönenberg-Kübelberg der Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Tel. 06373/504-210

Ein langjähriger Kollege geht!

Gernot Kirsch begann 1999, nach seiner Ausbildung zum Rohrschlosser bei der Firma Gerlach, als Wasserwart bei den Werken der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg. Diese Tätigkeit übte er bis Ende 2016 in der ehemaligen Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg und nach Übernahme, bis heute in der Verbandsgemeinde Oberes Glantal aus. Gernot Kirsch wird bei seinen Kolleginnen und Kollegen für seine Kollegialität und seinen sympathischen Umgang sehr geschätzt. Bürgermeister Christoph Lothschütz sprach ihm im Namen der Verbandsgemeinde Oberes Glantal für seine langjährige Treue und geleisteten Dienste seinen besonderen Dank und Anerkennung aus und wünschte ihm viele schöne Erinnerungen aus dem Berufsleben sowie Gesundheit für den neuen Lebensabschnitt. Diesen Wünschen schlossen sich der Kaufmännische Werkleiter, der Technische Werkleiter, der Rohrnetzmeister und der Personalrat mit den Kolleginnen und Kollegen im Rathaus an.



V.l.n.r. Bürgermeister Christoph Lothschütz, Sarah Stuppy/ Personalrat, Sven Müller/ Kaufmännischer Werkleiter, Gernot Kirsch/Wasserwart, Johannes Linsmaier/ Technischer Werkleiter, Alexander Mootz/Rohrnetzmeister

Neues aus dem Haupt-, Finanz, Bau- & Umweltausschuss Oberes Glantal

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Haupt-, Finanz, Bau- & Umweltausschuss Oberes Glantal hat in seiner Sitzung am 09.05.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Zustimmung zur Annahme einer Spende gem. § 94 Abs. 3 GemO

Der Haupt-, Finanz-, Bau- und Umweltausschuss stimmt der Annahme der Spende der Volksbank eG Glan-Münchweiler für die Grundschule Herschweiler-Petersheim für Hausaufgabenhefte 2023/24 in Höhe von 400,- € zu.

Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal hat ab sofort mehrere Reinigungsstellen zu besetzen. Wir suchen für folgende Grundschulen zuverlässige



Reinigungskräfte (m/w/d) -unbefristete Teilzeitstellen-

1. Grundschule in Nanzdietschweiler

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 7,08 Stunden an 5 Tagen. Die Reinigung der Räume erfolgt grundsätzlich nach dem Schulbetrieb am Nachmittag.

2. Turnhalle der Glantalschule Glan-Münchweiler:

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 9,38 Stunden an 3 Tagen. Die Reinigung muss grundsätzlich vor dem Schulbetrieb erfolgen. Wir suchen engagierte Mitarbeiter/innen mit strukturierter Arbeitsweise, idealerweise verfügen Sie bereits über Kenntnisse in der Unterhaltsreinigung mit dem 4-Farb-System.

Sie sollten die Bereitschaft mitbringen im Vertretungsfall Mehrarbeitsstunden zu leisten.

Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) nach Entgeltgruppe 1 und beinhaltet alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen, wie z. B. betriebliche Zusatzversorgung, vermögenswirksame Leistungen, Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt und die Möglichkeit des JobRad-Leasings.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte richten Sie Ihre Kurzbewerbung mit tabellarischem Lebenslauf unter Angabe des gewünschten Einsatzortes bis **spätestens 12. Juni 2023** an:

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
Fachbereich 1A.2 - Personal
Rathausstr. 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg
oder per Email an bewerbung@vgog.de (bevorzugt als PDF)

Für Fragen steht Ihnen unsere Personalverwaltung gerne zur Verfügung. Rufen Sie uns an: Tel. 06373 / 504-140 bis 145.

Hinweis: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Bewerbungsdaten richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Schönenberg-Kübelberg, 16.05.2023
Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

IMPRESSUM - Amtsblatt der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Christoph Lothschütz (V.i.S.d.P.), Rathausstraße 8, Tel. 06373 504-0.
Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG
Herstellung: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen
Zustellung: PVG Ludwigshafen; zustellreklamation@suewe.de oder Tel. 0621 572498-40 oder -41.
Das Amtsblatt Oberes Glantal erscheint wöchentlich freitags/ samstags außer an Feiertagen. Das Amtsblatt Oberes Glantal wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Oberes Glantal verteilt. Auflage 16.030 Exemplare. Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt in der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal sowie bei der SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG in Ludwigshafen bezogen werden.

Bürgerbusse im Oberen Glantal

Die beiden Bürgerbusse fahren Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr innerhalb der Verbandsgemeinde.
Anmeldung: Am Telefon Montag und Mittwoch von 14.00 – 16.00 Uhr: 06373-504-108
eMail an: buchung@buergerbus-og.de oder direkt: www.buergerbus-og.de
Die Fahrten sind für Sie kostenlos

VdK Ortsverband Schönenberg Kübelberg
Einladung zum VdK-Grillfest am
17.06.2023 ab 13.00 Uhr im Schützenhaus



Auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen.

Für das leibliche Wohl sorgt der VdK mit Schwenker, Würstchen und verschiedenen Salaten. Auch Kaffee und Kuchen stehen auf dem Speiseplan.
Nichtmitglieder zahlen einen Beitrag zum Essen.
Ausgaben für Getränke aller Art sind selbst zu bezahlen und sind an den Wirt zu entrichten. Für eine Kuchenspende wären wir Dankbar

Eine **Anmeldung** ist **erforderlich** bis spätestens zum **10.06.2023**.

Anmeldungen bitte bei:

Herr Josef Mai Tel.: 06373 /2416 per Email majjosef@web.de,

te gesammelt hatte. Danach durften alle ein Brötchen umsonst mitnehmen. Als alle wieder an der Schule ankamen, gingen manche in die Ganztagschule (GTS) oder wurden abgeholt. Wir hatten viel Spaß und freuen uns auf den nächsten Ausflug.

Jaida Dorn (Klasse 5d)

„Geh-spräche“ Bewegungsangebot für Senioren*innen



Bewegung ist im Alter ein wichtiger Faktor, um fit und selbstständig zu bleiben. Sie fördert die Mobilität und erhöht die Lebensqualität. Aus diesem Grund bietet Bewegungsbegleiterin Michele Jung Spaziergänge mit Gedächtnisübungen am Ohmbachsee an. Das kostenfreie Angebot richtet sich an Senioren*innen mit und ohne Rollator oder Rollstuhl, die mit Spaß ihre vorhandenen Fähigkeiten erhalten oder weiter ausbauen möchten. Das Bewegungsangebot findet immer am ersten Donnerstag des Monats von 10 bis 11 Uhr statt. Der nächste Termin ist der 01. Juni unter dem Motto „Es gibt kein schlechtes Wetter, es gibt nur falsche Kleidung“. Treffpunkt ist der Parkplatz Nord (Grieser Seite) am Ohmbachsee. Die Länge der Wegstrecke und das Lauftempo werden an die Fitness der Teilnehmer angepasst. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, jedoch wünschenswert. Weitere Informationen erhalten Sie bei Michele Jung unter 0160 584 5582 oder info@best-you.de.

Kirkeler Burgsommer mit den 5. Klassen der IGS



Die Kinder der Klassen 5 a, b, c und d kamen am Mittwoch, dem 10.5.23 mit viel Snacks und Getränken aufgeregt in die Schule. Gegen 7:10 Uhr ging es dann endlich los. Als sie nach der Busfahrt unterhalb der Burg ankamen, marschierten die vier Klassen den Berg hinauf. Jede der Klassen bekam ein Zelt. Nach einer kurzen Rede fanden sich Gruppen zusammen und verteilten sich an den Stationen.

Man konnte:

- Kerzen ziehen
- mit der Armbrust und/oder mit Pfeil und Bogen schießen
- nähen
- filzen
- Töpfern
- Armbänder machen
- etwas in Holz und/oder Steine schnitzen
- aus Leder einen Beutel machen
- Brot backen

Nach dem Essen gab es noch eine Burgführung, es mussten dazu 126 Stufen auf einen hohen Turm erklommen werden. Danach wurde das Museum geöffnet und jeder durfte einmal durchgehen. Später gab es den Ritterschlag für die Person, die die meisten Punk-



„Auswanderer aus der Pfalz“ mit Kaffee und Kuchen

Der Vortrag von Roland Paul über die Auswanderer an Beispielen aus der Verbandsgemeinde Oberes Glantal lockte am 07. Mai wieder zahlreiche Besucher ins Bergmannsbauern-Museum. Bei Kaffee und Kuchen lauschten die Gäste dem interessanten, kurzweiligen und teilweise heiteren Vortrag. Ein Nachmittag den wir im nächsten Jahr gerne noch einmal wiederholen werden. An dieser Stelle möchten wir auf den nächsten Vortrag am **Sonntag, den 04. Juni 2023** um 15.00 Uhr hinweisen.

Christoph Missy aus Höchen wird über die „Grube Nordfeld“ referieren.
Christliche Pfadfinder

Bergmannsbauern-Museum
In Trägerschaft der Verbandsgemeinde



Informationen zum Zeltlager der Jugendfeuerwehren über Pfingsten

Wir möchten Sie darüber informieren, dass das diesjährige Zeltlager der Jugendfeuerwehren des Landkreises Kusel auf dem Gelände der Grundschule Schönenberg-Kübel-

berg stattfindet. Diese geschlossene Veranstaltung dauert das gesamte Pfingstwochenende vom 26.05. bis zum 29.05.2023 an.

Aufgrund der Vielzahl der teilnehmenden Jugendlichen, die an diesem Wochenende eine Wanderrallye und eine Lagerolympiade durchlaufen, wird es sowohl auf dem Gelände der Schule als auch in den umliegenden Straßen zu einer hohen Aktivität durch die Jugendgruppen kommen. Wir bitten Sie um Ihr Verständnis und Rücksichtnahme. Mit freundlichen Grüßen

Ihre Jugendfeuerwehr Schönenberg-Kübelberg

Neues aus dem Werkausschuss Oberes Glantal

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Werkausschuss Oberes Glantal hat in seiner Sitzung am 08.05.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

**Kläranlage Nanzdietschweiler - Erneuerung der Rechen- und Sandfanganlage;
Vorstellung der Planung**

Der vorgestellten Planung wird zugestimmt. Die Arbeiten können vergabekonform ausgeschrieben werden.

Bericht zum Besuch des Burgsommers auf der Kirkeler Burg am 03. Mai 2023



Wir waren mit der Schule auf dem Kirkeler Burgsommer. Dort war es sehr schön. Um 8 Uhr sind wir mit einem kleinen Bus nach Kirel gefahren. Als erstes haben wir dort gefrühstückt und dann ging es los. Ich war zuerst beim Bogenschießen und beim Kerzenziehen. In der Schmiede habe ich dann ein Schwert saubergemacht. Danach war ich beim Filzen und habe aus Schafwolle einen Ball gemacht. Beim Lederer habe ich noch einen Geldbeutel für mich genäht. Es gab also viele Stationen, an denen man etwas machen konnte und wir hatten viel Spaß bei den Arbeiten. Es gab auch eine Burgführung, bei der man sich zum Beispiel den Turm anschauen konnte. Als Abschiedsgeschenk bekam jede Klasse ein eigenes Klassenschwert.

Paula und Kilian, Klasse 2 der GS Breitenbach

Altenkirchen

Krankenpflegeverein Altenkirchen e. V.

Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 26.04.2023 im Schützenhaus Altenkirchen stand insbesondere die Wahl des Vorstandes an. Der derzeitige Vorsitzende Josef Bauer, der dieses Amt seit 40 Jahren begleitet, stellte sich nicht mehr zur Wiederwahl. Weitere Kandidaten wurden auch nicht gefunden, so dass die Wahl des 1. Vorsitzenden nicht erfolgen konnte. Sollte in der noch anzuberaumenden außerordentlichen Mitgliederversammlung wieder kein Vorsitzender gewählt werden können, müsste unter einem alternativen Tagesordnungspunkt über die Auflösung des Krankenpflegevereins nach über 110 Jahren abgestimmt werden. Freuen würden wir uns, wenn sich jemand bereit erklären würde, dieses Amt anzunehmen. Bei Interesse und Fragen können Sie den 1. Vorsitzenden Josef Bauer kontaktieren.
gez. 1. Vorsitzender, Josef Bauer

Lesen Sie Ihr **Amtsblatt**
jederzeit
und aktuell **online** unter:

WOCHENBLATT
-REPORTER.DE/amsblatt

Börsborn

Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen

(Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge)
der **Ortsgemeinde Börsborn vom 11. Mai 2023**

Der Gemeinderat Börsborn hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Gemeinde Börsborn erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

§ 3 Ermittlungsgebiete

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Gemeindegebiets bilden ein einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit). Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt 25%.

§ 6 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v.H. Für die ersten beiden Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v.H. Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.
 - (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:
 1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
 2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 35 m.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m.
 - c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
 - d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 70 m zugrunde gelegt.
- Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begren-

zung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstückes – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.“

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt.

2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Kirchemassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt

a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosshöhe höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosshöhe zugrunde zu legen.

b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

4. Ist nach den Nummern 1 – 4 eine Vollgeschosshöhe nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.

5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebietem tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für

a) Grundstücke in Bebauungsplangebietem, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.

9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebietem.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebietem erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.

(2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8 Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Börsborn Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10 Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13 Übergangs- bzw. Verschonungsregelung

(1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach

a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,

b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,

c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,

d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbauträge nach dem KAG entstanden sind.

(2) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt. Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.

(3) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeträgen herangezogen werden bzw. worden sind, wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:

0,01 bis 2,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwei Jahre Verschonung

2,01 bis 4,00 € pro qm Grundstücksfläche – vier Jahre Verschonung

4,01 bis 6,00 € pro qm Grundstücksfläche – sechs Jahre Verschonung

6,01 bis 8,00 € pro qm Grundstücksfläche – acht Jahre Verschonung

8,01 bis 10,00 € pro qm Grundstücksfläche – zehn Jahre Verschonung

10,01 bis 12,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwölf Jahre Verschonung

12,01 bis 14,00 € pro qm Grundstücksfläche – 14 Jahre Verschonung

14,01 bis 16,00 € pro qm Grundstücksfläche – 16 Jahre Verschonung

16,01 bis 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 18 Jahre Verschonung

Mehr als 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 20 Jahre Verschonung

Die Verschonung beginnt zu dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbeitragspflichten.

§ 14 Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft: die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Börsborn vom 19.11.1996

Soweit Beitragsansprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.

Börsborn, 11. Mai 2023

gez. Uwe Bier, Ortsbürgermeister

Anhang zu § 3 Ermittlungsgebiet

Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung

Gemäß § 10 a Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) kann die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz vermitteln.

Die Ortsgemeinde Börsborn zeichnet sich durch ein zusammenhängend bebautes Gebiet aus, in der Ortslage bilden sich keine trennenden Zäsuren heraus. Durch das Straßennetz der Gemeinde ergibt sich ein konkret zurechenbarer Vorteil für alle Grundstücke im Gemeindegebiet. Die Einwohnerzahl beträgt zum Stand 31.01.2023 insgesamt 448 Einwohner und liegt somit deutlich unter dem Orientierungswert des OVG Rheinland-Pfalz von 3.000 Einwohnern je Abrechnungsgebiet.

Durch diese örtlichen Gegebenheiten war es erforderlich, ein einziges Abrechnungsgebiet zu bilden.



Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 17. Mai 2023

In Vertretung:

gez. Pius Klein, 1. Beigeordneter

Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Börsborn hat in seiner Sitzung am 09.05.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Friedhofsangelegenheiten - Neufassung der Friedhofssatzung und Änderung der Friedhofsgebührensatzung

A.) Der Ortsgemeinderat Börsborn beschließt die im Entwurf vorgelegte Friedhofssatzung und bittet die Verwaltung diese öffentlich bekannt zu machen.

B.) Der Ortsgemeinderat Börsborn beschließt die im Entwurf vorgelegte Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung und bittet die Verwaltung diese öffentlich bekannt zu machen.

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

a) Beratung und Beschlussfassung über Vorschläge aus der Beteiligung der Einwohner gemäß § 97 Abs. 1 und § 98 Abs. 1 GemO

b) Beratung und Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung

Der Gemeinderat stimmt der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 in der vorliegenden Fassung zu. Die Verwaltung wird beauftragt, alles Weitere zu veranlassen.

Auftragsvergabe Prüfung elektr. Anlage und Sicherheitsbeleuchtung im DGH

Der TÜV-Rheinland aus Kaiserslautern erhält den Auftrag zur Prüfung der elektr. Anlage und der Sicherheitsbeleuchtung im DGH zum Gesamtpreis von 2.089,64 € inkl. der MwSt.

Beitritt zum Kommunalen Klimapakt (KKP)

Die Ortsgemeinde Börsborn tritt dem Kommunalen Klimapakt bei. Damit verpflichtet sie sich, ihre Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen zu verstärken und dabei ambitioniert vorzugehen. Sie benennt dazu folgende Ziele und Maßnahmen und bringt diese in das weitere Verfahren ein:

- Errichtung einer PV-Anlage auf dem Dach des Bürgerhauses
- Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED
- Errichtung einer E-Bike-Ladestation am Bürgerhaus
- Bepflanzungen
- Stark-Regen Vorsorgekonzept

Auf dieser Basis wird die Verbandsgemeindeverwaltung beauftragt,

- die vollständige Beitrittserklärung gemäß diesem Beschluss in der vorgegebenen Form zeitnah an das MKUEM abzugeben,
- in Abstimmung mit der Ortsgemeinde Börsborn zu prüfen, welche der über den KKP zur Verfügung stehenden Beratungsangebote in Anspruch genommen werden sollen und diese zeitnah und proaktiv anzufordern sowie
- entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitzustellen, um den Beratungs- und Umsetzungsprozess optimal zu unterstützen.

Beschluss Ankauf Anhänger für den Bauhof

Für den Bauhof der Ortsgemeinde Börsborn wird ein Anhänger der Fa. Humbaur, HUK 182715, zum Preis von 4.241,16 Euro gekauft.

Beschluss Gemeinnützige Spenden

Nach einer kurzen Beratung beschließt der Rat, kein Budget für caritative Spenden einzurichten, aber jährlich abwechselnd z. B. den Förderverein Freiwillige Feuerwehr oder Sonstige mit einer Zuwendung zu unterstützen. Für das Jahr 2023 erhält der Förderverein Freiwillige Feuerwehr eine Zuwendung in Höhe von 100 Euro zur Unterstützung der Jugendarbeit.

Erstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen

Wahlperiode 2024-2028

- a) Der Ortsgemeinderat beschließt, die Wahl per Akklamation durchzuführen.
- b) Der Ortsgemeinderat beschließt, dass die vorgeschlagene Person, wie in der Anlage beigefügt, in die Vorschlagsliste der Schöffen aufgenommen wird.

Beschluss der Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge der Ortsgemeinde Börsborn

Dem Entwurf der Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge der Ortsgemeinde Börsborn wird in vorgelegter Form zugestimmt. Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss des Gemeindeanteils (§ 5 der Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge der Ortsgemeinde Börsborn)

Der Ortsgemeinderat entscheidet, den Gemeindeanteil der Ausbaubeiträge auf 25 % festzusetzen.

Beschaffungen Panikschlösser und Brandschutztür für das Dorfgemeinschaftshaus

Der Auftrag für den Einbau einer geeigneten Brandschutztür sowie der Austausch der bemängelten Schlösser wird der Schreinerei Bernd, Nanzdietschweiler, zum Preis von 2.985,71 Euro inkl. MwSt. erteilt.

Breitenbach

Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der Ortsgemeinde Breitenbach für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S1-5.09 bis zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat zur Einsichtnahme aus.

Die Einwohnerinnen und Einwohner von Breitenbach haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für die Jahre 2023 und 2024 einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal einzureichen

BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, den 01.06.2023, um 18:00 Uhr, findet im Saal des Dorfgemeinschaftshauses, Kirchstraße 15, 66916 Breitenbach eine Sitzung des Haupt-, Haushalts- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Breitenbach statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

öffentlich

1. Vorberatung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Breitenbach, den 17. Mai 2023

gez. Johannes Roth, Ortsbürgermeister

Brücken/Pfalz

Bekanntmachung

Der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan der Ortsgemeinde Brücken für das Haushaltsjahr 2023 liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S1-5.08 oder auf www.vgog.de/auslegungen bis zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat zur Einsichtnahme aus.

Die Einwohnerinnen und Einwohner von Brücken haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung Vorschläge zum Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2023 einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen.

Frohnhofen

BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, den 01.06.2023, um 19:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Bürgerzentrums „Am Kohlbach“, St. Wendeler Straße 12, 66903 Frohnhofen eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Frohnhofen statt. Die Sitzung ist öffentlich.

**Tagesordnung:
öffentlich**

1. Beratung und Beschlussempfehlung über die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen der Ortsgemeinde Frohnhofen für die Haushaltsjahre 2023/2024

Frohnhofen, den 16. Mai 2023
gez. Hubert Zimmer, Beigeordneter

Jagdgenossenschaft Frohnhofen

Bekanntmachung

Die Niederschrift über die Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Frohnhofen vom 27. April 2023, liegt in der Zeit vom 27.05.23 bis 10.06.2023 beim Jagdvorsteher Weber Kurt, Breitenbacherstr. 4, 66903 Frohnhofen zur Einsicht der Jagdgenossen öffentlich aus. Kurt Weber, Jagdvorsteher

Landfrauenverein

Mitgliederversammlung und neue Terminplanung!!!

Am 11.5. fand unsere diesjährige Mitgliederversammlung statt. Leider waren nur 13 der gut 80 Mitglieder anwesend. Um so erfreulicher war es, dass sich einige langjährige Mitglieder „aufgerafft“ haben, um die Versammlung zu besuchen. Auf Grund der Einschränkungen durch Corona war der Tätigkeitsbericht recht schnell verlesen. Die Kassenprüfer bescheinigten, dass die Kasse ordnungsgemäß geführt wurde und so konnte der Vorstand unter Enthaltung der Betroffenen einstimmig entlastet werden. Es wurde explizit auf die Veranstaltungen des Kreises hingewiesen, die alle Mitglieder besuchen können. Durch die Erkrankung unserer Kochkursleiterin hat sich eine neue Terminplanung ergeben. Frau Beate Fritsch aus Erdesbach wird die Kochkurse übernehmen. Da sie aber natürlich Termine mit ihren „eigenen“ Vereinen hat, haben wir für unsere Kochkurse nun folgende Zeitpunkte abgesprochen:

22.06. Vegetarisch/vegan

19.10. Kürbis

16.11. Wok

Nichtmitglieder sind herzlich zum Schnuppern willkommen. Bitte alle anmelden und Teller und Besteck mitbringen. Die Vorbereitungen beginnen ca. 17h15. Hier sind Helfer jederzeit gern gesehen. Es wird geschnibbelt und viel gelacht und ab 19h00 bereitet Fr. Fritsch die Speisen frisch zu und gibt natürlich reichlich Tipps dazu. Hungrig ist noch keiner nach Hause gegangen!!

Außerdem möchten wir noch darauf hinweisen, dass uns beim Termin für den Weihnachtsmarkt ein Fehler unterlaufen ist. Dieser findet üblicherweise am Samstag vorm 1. Advent statt. Dieses Jahr fallen der 4. Advent und Heiligabend zusammen, so dass der korrekte Termin also der **02. Dezember** ist.

Turnen und Stepaerobic entfällt zur Zeit wegen Krankheit.

Da nur so wenige Mitglieder anwesend waren, konnten wir in Bezug auf den Besuch der Bundesgartenschau in Mannheim nichts groß planen. Alternativen sind z. B. sich bei Reise Lauer (verfügbarer Termin 22.7.) anzuschließen, per Bahn ab Bruchmühlbach selbst anzureisen oder evtl. mit dem OGV gemeinsam in einem gecharterten Bus. Bitte bei Interesse melden, damit wir abschätzen können, wie viele Personen gerne teilnehmen würden.

Glan-Münchweiler

Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen

(Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)

der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler vom 17. Mai 2023

Der Gemeinderat Glan-Münchweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (Ge-

mO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen

(1) Die Gemeinde Glan-Münchweiler erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.

(2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.

1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,

2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,

3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,

4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.

(5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.

(2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

§ 3 Ermittlungsgebiete

(1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Gemeindegebiets bilden als einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit).

Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt 30 %.

§ 6 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v.H. Für die ersten beiden Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v.H. Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.

2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:

a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 35 m.

b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m.

c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.

d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 70 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grund-

stücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.“

- (3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:
1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt.
 2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
 3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosshöhe höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosshöhe zugrunde zu legen.
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
 4. Ist nach den Nummern 1 – 4 eine Vollgeschosshöhe nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
 5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebietem tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebietem, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
 8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
 9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
 - (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebietem. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebietem erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlagen(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.
- (2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8 Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Glan-Münchweiler Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10 Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13 Übergangs- bzw. Verschonungsregelung

(1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach

- a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
- b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
- c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
- d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbauträge nach dem KAG entstanden sind.

(2) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt. Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.

(3) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeträgen herangezogen werden bzw. worden sind, wird gem. § 10a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:

- 0,01 bis 2,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwei Jahre Verschonung
 - 2,01 bis 4,00 € pro qm Grundstücksfläche – vier Jahre Verschonung
 - 4,01 bis 6,00 € pro qm Grundstücksfläche – sechs Jahre Verschonung
 - 6,01 bis 8,00 € pro qm Grundstücksfläche – acht Jahre Verschonung
 - 8,01 bis 10,00 € pro qm Grundstücksfläche – zehn Jahre Verschonung
 - 10,01 bis 12,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwölf Jahre Verschonung
 - 12,01 bis 14,00 € pro qm Grundstücksfläche – 14 Jahre Verschonung
 - 14,01 bis 16,00 € pro qm Grundstücksfläche – 16 Jahre Verschonung
 - 16,01 bis 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 18 Jahre Verschonung
 - Mehr als 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 20 Jahre Verschonung
- Die Verschonung beginnt zu dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbetragspflichten.

§ 14 Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft: die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler vom 25.02.2022

Soweit Beitragsansprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.

Glan-Münchweiler, 17. Mai 2023

gez. Grimm, Ortsbürgermeister

Anhang zu § 3 Ermittlungsgebiet

Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung

Gemäß § 10a Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) kann die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz vermitteln.

Die Ortsgemeinde Glan-Münchweiler zeichnet sich durch ein zusammenhängend bebautem Gebiet aus, in der Ortslage bilden sich keine trennenden Zäsuren heraus. Durch das Straßennetz der Gemeinde ergibt sich ein konkret zurechenbarer Vorteil für alle Grundstücke im Gemeindegebiet. Die Einwohnerzahl beträgt zum Stand 31.03.2021 insgesamt 1.223 Einwohner und liegt somit deutlich unter dem Orientierungswert des OVG Rheinland-Pfalz von 3.000 Einwohnern je Abrechnungsgebiet.

Durch diese örtlichen Gegebenheiten war es erforderlich, ein einziges Abrechnungsgebiet zu bilden.



Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 17. Mai 2023

In Vertretung:

gez. Pius Klein, 1. Beigeordneter

Bekanntmachung

Der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler für das Haushaltsjahr 2023 liegt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S1-5.07, bis zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat zur Einsichtnahme aus.

Die Einwohnerinnen und Einwohner von Glan-Münchweiler haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung Vorschläge zum Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2023 schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal einzureichen.

Herschweiler-Pettersheim

Vertretung Ortsbürgermeisterin Margot Schillo

In der Zeit vom 27. Mai bis 11. Juni 2023 werden die Amtsgeschäfte für die Gemeinde Herschweiler-Pettersheim von dem Beigeordneten Herrn Volker Hopp, (Tel.: 06384-925491, email: volkerhopp67(at)gmail.com) übernommen.

Illegaler Müll auf der Grünschnittsammelstelle

Bedauerlicherweise wird unser Grünschnittplatz immer wieder von Einzelnen unsachgemäß und als Müllplatz genutzt. Gefunden und nachfolgend entsorgt werden mussten z.B. Säcke mit Schuhen, aller Art Bauschutt und Sperrmüll, Elektroabfälle, Hausrat, Kleintierstreu, Plastikgefäße und Möbelteile, Baumstümpfe, Tannenbäume im Netz, u.v.m.

Die Entsorgung und der Umgang mit Müll ist leider kein einmaliger Einzelfall und auch nicht nur auf Herschweiler-Pettersheim beschränkt. Dies zeigen auch die gut gefüllten Müllcontainer beim Umwelttag in unserer Verbandsgemeinde. Die widerrechtliche Entsorgung Einzelner schadet unserer Umwelt und verursacht der Allgemeinheit zusätzliche Entsorgungskosten. Für die Ortsgemeinde und für die Kreisabfallwirtschaft. Darüber hinaus muss der Müll zeitintensiv „assortiert“ und von der Gemeinde abgefahren

werden. Dass es sich bei dem aktuellen Bild um keinen Grünschnitt handelt, ist selbst erklärend.



Dieser abgebildete Müll muss am Freitag dem 12. Mai 2023 zwischen 13 Uhr und dem frühen Samstagmorgen (vor Muttertag) illegal entsorgt worden sein. Es handelt sich um behandeltes Holz, als Gatter oder Zaumelement mit Holzpfosten. Wenn Ihnen illegale Müllablagerung auffallen sollten, melden Sie diese bitte an die Abfallwirtschaft in Kusel: 06381-424227.

Abgelagert werden dürfen auf unserer Grünschnittsammelstelle ausschließlich Gartenabfälle & Grünschnitt (Durchmesser < 15 cm). Hier handelt es sich um Grünabfälle, Laub, Rasenschnitt, Sträucher, Buschwerk, kleine Äste und Wurzeln, mit bis zu 15cm Durchmesser und 1m Länge. Nicht erlaubt sind größere Äste, weitreichendes Wurzelwerk oder gar ganze Baumstümpfe. Das Schreddern des Grünschnittes ist sonst nicht mehr möglich. Wenn Sie weitere Fragen zur allgemeinen Nutzung haben, melden sie sich bitte vorab auf unserem Bauhof unter der Telefonnummer 06384-7431. Unsere Benutzungsordnung für den Grünschnittplatz hängt am Grünschnittplatz aus und kann auch auf unserer Homepage nachgelesen werden. Falls der Platz witterungsbedingt nicht mit dem Auto befahren werden kann, bitte den Grünschnitt nicht in die Einfahrt oder im Feldweg entsorgen. Sie können wetterunabhängig und auch kostenlos die Grünschnittsammelstellen bei Thomas Ulrich in Langenbach, Hauptstraße 87 und bei Uwe Eberle in Ohmbach, Sportplatzstraße 11, anfahren. Bitte beachten Sie deren Öffnungszeiten. Unser aller verantwortungsbewusste Nutzung dient dem Erhalt unserer Grünschnittsammelstelle. Vielen Dank für Ihre Mithilfe und Ihr Verständnis.

34. Kinder- und Jugendolympiade

Kusel
Kreisjugendring Kusel

Kreisjugendring und Kreisjugendamt Kusel

24. Juni 2023 Herschweiler-Pettersheim

Teilnehmerkreis:

- Schulklassen
- Jugendgruppen
- spontane Gruppen

Gruppenstärke:

5 - 10 Personen

Altersgruppen:

7 - 10 Jahre
11 - 14 Jahre
15 - 18 Jahre

Preise:

1. Preis: 100,- €
2. Preis: 75,- €
3. Preis: 50,- €

pro Altersgruppe

Teilnahmegebühr:

2,00 € pro Person

Ausrichtung:

Vereine aus Herschweiler-Pettersheim

Auf einem Rundkurs könnt ihr an Stationen einzelner Jugendverbände des KJR bei Fragen und Geschicklichkeitsspielen euren Teamgeist beweisen und Punkte sammeln.

Anmeldung und Informationen:
Kreisverwaltung Kusel, Jugendamt
Trierer Straße 49 - 51 · 66869 Kusel
Tel. (06381) 424-215 oder -174
e-mail: Jugendpflege@kv-kus.de

Anmeldeschluss:
9. Juni 2023



Obst und Gartenbauverein

Am Pfingstmontag, dem 29. Mai findet wieder die traditionelle Pfingstwanderung des Obst und Gartenbauvereins Herschweiler-Pettersheim statt. Treffpunkt und Abmarsch ist am Dorfplatz um 10.00 Uhr. Die Wanderung führt über die Gemarkungen von Herschweiler-Pettersheim und Langenbach wo auch eine Rast eingelegt wird. Dort gibt es eine kleine Stärkung. Der Rückweg mit Abschluss, Mittagessen und gemütlichem Beisammensein ist im Gasthaus „Zum Hirschen in Herschweiler-Pettersheim. Wer nicht mitwandern kann, gerne aber an der Gemeinschaft teilnehmen möchte, kann auch direkt in die Gaststätte kommen.

Hüffler

Wir suchen für unser DGH (Dorfgemeinschaftshaus)-Team Unterstützung!

Wir benötigen ab sofort eine zuverlässige Reinigungsaushilfskraft bis zu 8 Std. pro Woche.

Bei Interesse bitte Mail an: [bgm\(at\)ortsgemeinde-hueffler.de](mailto:bgm(at)ortsgemeinde-hueffler.de) oder telefonisch unter 0172-1360660

Langenbach



Ohmbach

BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, den 13.06.2023, um 19:00 Uhr, findet im Saal des Heimat- und Kulturtreffs, Höferstraße 16, 66903 Ohmbach eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Ohmbach statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:
 öffentlich

1. Haushalt 2023/2024
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Vorschläge aus der Beteiligung der Einwohner gemäß § 97 I GemO
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan
2. Friedhofsangelegenheiten / Ruhe- und Nutzungsdauer von Grabstätten sowie auswärtige Personen
3. Beratung über ein Einvernehmen gem. § 36 BauGB
4. Erstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen
 Wahlperiode 2023-2028
5. Informationen

Ohmbach, den 17. Mai 2023
 gez. Gerhard Kauf, Ortsbürgermeister

Anmeldung für Rosengarten Frühstückstreffen und Bundesgartenschau

Der Landfrauenverein Ohmbach unternimmt am Samstag, 3. Juni, eine Fahrt in den Rosengarten nach Zweibrücken. Treffpunkt zur Abfahrt ist um 9 Uhr am Gasthaus Erfurt. Außerdem auf dem Programm steht ein Frühstückstreffen in Bruchmühlbach am Montag, 19. Juni. Die Pkw-Abfahrt ist für 8.30 Uhr ab Gasthaus Erfurt vorgesehen. Eine weitere Fahrt ist zur Bundesgartenschau nach Mannheim am Samstag, 22. Juli, mit der Bahn

geplant. Wer sich noch nicht angemeldet hat und gerne dabei sein möchte, kann dies ab sofort bei Ulrike Wager, 06386 7209, tun. Meldeschluss für die Buga-Fahrt ist am 8. Juni.

Ich schenk dir einen Regenbogen



Unter diesem Motto luden die Kinder der „Villa Sonnenschein Ohmbach“ ihre Eltern am Samstag, 13. Mai, zu einem gemeinsamen Vormittag ein. Sie überraschten ihre Eltern mit einem kleinen Theaterstück „Die Geschichte vom Land kunterbunt“, welches sie in den Wochen zuvor immer fleißig während der Kindergartenzeit geübt haben. Anschließend gab es leckeren, selbst gebackenen Regenbogenkuchen und es war genügend Zeit um miteinander ins Gespräch zu kommen. Es bestand die Möglichkeit sich ein Familienfoto machen zu lassen und als Erinnerung an diesen Tag direkt mit nach Hause zu nehmen. Zum Abschluss sangen die Kinder das Lied „Ich schenk dir einen Regenbogen“ und jeder überreichte seinen Eltern einen bunten Luftballon. Es war ein kurzweiliger und gelungener Vormittag.

Schönenberg-Kübelberg

Matschhosenkonzert in der KiTa



Am Samstag den 6.05.23 hat uns Herr Sollbach im Kindergarten besucht. Mit seinem Begleiter Fridolin hat er uns neue, christliche Lieder mitgebracht. Mit viel Bewegung haben die Kinder die Lieder begleitet. Auf diesem Wege wollen wir uns bei Herrn Sollbach für diesen schönen Mittag bedanken.

Die Erzieherinnen und Kinder der KiTa St. Valentin

Gemütlicher Nachmittag beim Pensionärsverein Schönenberg-Sand

Der Pensionärsverein Schönenberg-Sand lädt alle Mitglieder zu einem gemütlichen Nachmittag am

**Freitag dem 02. Juni 2023,
 um 15:00 Uhr ins Bürgerhaus Sand ein.**

Zu Kaffee, Kuchen und Weck haben wir ein Überraschungsprogramm zusammengestellt.

Auch Nichtmitglieder und Freunde sind herzlich willkommen.

Damit wir besser organisieren, und wenn notwendig auch den Bürgerbus anfordern können, bitten wir Euch um kurze Anmeldung an Jutta Bach-Opp, **Tel. 0171-7336648.**

Stellenausschreibung

Wir suchen für unsere Kindertagesstätten in 66901 Schönenberg-Kübelberg ab sofort

**eine/n Mitarbeiter/in (m/w/d)
im Sozial- und Erziehungsdienst
(Teilzeit 19,5 Std.)**

zur Unterstützung des pädagogischen Personals. Je nach Vertretungsbedarf erfolgt Ihr Einsatz in der Kita „Kleine Strolche“, Schillerstr. 1a, oder auch in der Wald-Kita, Schmittweilerstr. 26.

Wir wünschen uns:

- Eine motivierte und zuverlässige Fachkraft mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum/zur **Erzieher/in** mit staatlicher Anerkennung oder
- zum/zur **Sozialassistent/in** oder **Kinderpfleger/in** oder auch **Kinderkrankenschwester bzw. -pfleger**
- soziale Kompetenz, Freude und Engagement bei der pädagogischen Arbeit
- einen liebevollen und wertschätzenden Umgang mit den Kindern
- Teamfähigkeit und zugleich die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten
- die Bereitschaft auf dienstliche Anforderungen zeitlich flexibel zu reagieren und ggfs. Vertretungs- bzw. Mehrarbeitsstunden zu leisten
- Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Einsatzfreude und Belastbarkeit

Wir bieten Ihnen:

Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) und beinhaltet alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen, wie z. B. Jahressonderzahlung, betriebliche Zusatzversorgung, vermögenswirksame Leistungen, Leistungsentsgelt sowie Fortbildungsmöglichkeiten. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 19,5 Stunden. Die Vergütung erfolgt je nach persönlicher Voraussetzung nach Entgeltgruppe S3 – S8a TVÖD.

Die Stelle ist aus haushaltsrechtlichen Gründen vorerst auf ein Jahr befristet. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung:

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung bis spätestens 31.05.2023 unter Beifügung der üblichen Unterlagen an die
Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
Fachbereich 1A.2 – Personal
Rathausstr. 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg
oder per Email an bewerbung@vgog.de (bevorzugt als PDF)
Für Rückfragen steht Ihnen die Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Frau Göddel (Tel. 06373 504-140) gerne zur Verfügung.

Hinweis: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten richtet sich nach der DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten können nicht erstattet werden.

Schönenberg-Kübelberg, im April 2023
gez. Thomas Wolf, Ortsbürgermeister

ren, Geruchs- und Geschmacksmemory, Naturjoghurt herstellen, Gurkensalat zubereiten und vieles mehr. Zum Abschluss des Projektes gab es für Eltern und Kinder ein leckeres gesundes Abendbrot.

Stellenausschreibung

Die Kommunale Kindertagesstätte „Naseweis“ in Wahnwegen sucht ab sofort eine/n

**Erzieher/in (m/w/d)
-Vollzeit, befristet-**

Es handelt sich um eine bis voraussichtlich Frühjahr 2024 befristete Mutterschutzvertretung mit der Aussicht auf Weiterbeschäftigung für die Dauer der sich evtl. anschließenden Elternzeitvertretung.

Wir wünschen uns:

- eine motivierte und zuverlässige Fachkraft mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum/zur Erzieher/in mit staatlicher Anerkennung
- soziale Kompetenz, Freude und Engagement bei der pädagogischen Arbeit mit Kindern
- Teamfähigkeit und zugleich die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten, Verantwortungsbewusstsein, Einsatzfreude und Belastbarkeit
- die Bereitschaft auf dienstliche Anforderungen zeitlich flexibel zu reagieren und ggfs. Vertretungs- bzw. Mehrarbeitsstunden zu leisten

Wir bieten Ihnen:

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) in Entgeltgruppe S 8a TVÖD-SuE und beinhaltet alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen, wie z. B. betriebliche Zusatzversorgung, vermögenswirksame Leistungen, Jahressonderzahlung, Leistungsentsgelt.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerben Sie sich:

Bitte senden Sie Ihre aussagefähige Bewerbung bis spätestens 31.05.2023 an:
Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
Fachbereich 1A.2 – Personal
Rathausstr. 8
66901 Schönenberg-Kübelberg
oder per Email an bewerbung@vgog.de (bevorzugt als PDF).
Für Fragen steht Ihnen die Leiterin der Kindertagesstätte, Frau Berger (Tel. 06384 / 7490) gerne zur Verfügung.

Hinweis: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Bewerberdaten richtet sich nach der DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

66909 Wahnwegen, 10.05.2023
gez. René Morgenstern, Ortsbürgermeister

Waldmohr

Wahnwegen

Projektarbeit- Die Ernährungskids



Im Rahmen ihres Berufspraktikums führte Angelina Morgenstern in der Kindertagesstätte Naseweis ein Projekt zum Thema „gesunde Ernährung“ durch. Über 13 Wochen hinweg lernen die Vorschulkinder: Was gehört alles in eine gesunde Brotdose?, Obst dör-

Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der Stadt Waldmohr für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S1-5.09 bis zur Beschlussfassung durch den Stadtrat zur Einsichtnahme aus.

Die Einwohnerinnen und Einwohner von Waldmohr haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für die Jahre 2023 und 2024 einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal einzureichen

Militärfahrzeuge im Industriegebiet

Seit ein paar Wochen führt die Nutzung einer großen, brachliegenden Grundstücksfläche im Industriegebiet zu einiger Aufregung in Waldmohr. Zunächst fiel eine starke Beleuchtung auf, die heller war als die Flutlichtanlage eines Sportplatzes. Sie brannte zudem die ganze Nacht und war von weit her zu sehen. Dann wurde das Gelände eingezäunt, mit Sichtschutz versehen und offensichtlich überwacht. Auf dem Gelände befindet sich zeitweise eine große Anzahl an Militärfahrzeugen der amerikanischen Armee. Nach einem erneuten Gespräch mit den Grundstückseigentümern hat sich jetzt folgende Sachlage ergeben:

Die Beleuchtungsstärke für das Gelände wurde auf ein Drittel abgesenkt. Zudem reagiert die Beleuchtung auf Bewegungsmelder, sodass sie in der Regel während der Nacht nicht aktiv ist. Die Fahrzeuge gehören dem amerikanischen Militär. Sie kommen nach einer Inspektion und Überholung in das Zwischenlager in Waldmohr. Von hier aus werden sie dann mit Tiefladern nach Ramstein zum Flughafen gebracht und gehen von dort in die Ukraine. Dies trifft auch für die Tankfahrzeuge zu, die demzufolge in Waldmohr

keinen Treibstoff enthalten. Die Standzeit ist unterschiedlich lang und hängt von dem Weitertransport ab.

Von den dort abgestellten Fahrzeugen geht also keinerlei Gefährdung aus.

Woche der Chöre

Es tut sich was vor im Kreischorverband Nordwestpfalz. Es wird gesungen, geprobt und vorbereitet. Mit Hilfe des Förderprogramms IMPULS kann ein Konzept, das die Kreis-Chorleiterin Angelika Rübeler ausgearbeitet hat, Realität werden. IMPULS ist ein Programm, das der Amateurmusik im ländlichen Raum fördert.



Foto: Ph. Jung

Geprobt wird in Waldmohr, da die Sängervereinigung Waldmohr e.V. im Bürgerhaus zu Hause ist. Unter dem Motto „Visionen – Missionen“ haben sich 5 Ensembles gefunden:

- ein Kinder- und Jugendchor, zusammengesetzt aus 5 Kinder- und Jugendchören dabei auch der Waldmohrer Kinderchor „Ethno-Chor-Kids“

- ein Frauenchor, der sich aus zwei Chören zusammengesetzt hat

- ein Männerchor, ebenfalls aus zwei Chören bestehend

- ein gemischter Chor, der 3 Chöre zusammenfasst

- sowie die sogenannten UHU,,s (unter 100 Jahre aber über 60) mit dem Waldmohrer „Westricher Madrigalchor“

- Weiterhin haben sich 4 Pop- und Jazzchöre gebildet

In der Woche der Chöre, vom 18. bis 25. Juni 2023, werden die Chöre in der Stadthalle Landstuhl bzw. im Congress Center Ramstein auftreten.

Der Eintritt beträgt 5 € pro Konzert, für Kinder bis 12 Jahre 1 €.

Mehr dazu in der Presse oder auf der Homepage des Kreischorverbandes

www.kcv-nordwestpfalz.de.

Kirchliche Nachrichten

Prot. Pfarramt Glan-Münchweiler und Dietschweiler

Gottesdienste

28.05.2023 (Pfingstsonntag), 9.00 Uhr, Prot. Kirche Glan-Münchweiler, mit Abendmahl

28.05.2023 (Pfingstsonntag), 10.30 Uhr, Prot. Martinskirche Dietschweiler, mit Abendmahl

01.06.2023, 10.00 Uhr, Haus Marienhof Glan-Münchweiler, mit Abendmahl

Dietschweilerer Spielenachmittag:

02.06.2023, 15.00 Uhr, Prot. Gemeinderaum Dietschweiler (Kirchstr. 3 [Eingang Keller], Eigene Brett- und Kartenspiele dürfen gern mitgebracht werden.)

Kontakt und Terminvereinbarung:

Prot. Pfarramt Glan-Münchweiler, Pfarrer Christoph Bröcker

Tel. 06383-470 / Email: pfarramt.glan.muenschweiler@evkirchepfalz.de

Prot. Kirchengemeinden Breitenbach, Dunzweiler, Waldmohr

Gottesdienste

Breitenbach

28.05. 9:00 Uhr Pfingstsonntag Gottesdienst mit Abendmahl

29.05. 10:30 Uhr Pfingstmontag Gottesdienst am Bienenhaus

Dunzweiler

28.05. 10:30 Uhr Pfingstsonntag Gottesdienst mit Abendmahl

Öffnungszeiten Pfarrbüro: Dienstags v. 17:00-19:00 Uhr, Donnerstags v. 09:30-12:00 Uhr oder unter Telefonnummer 06386/330

Prot. Kirchengemeinde Waldmohr

Pfingstsonntag, 28.05.2023 10.00 Uhr: Gottesdienst mit Abendmahl, anschl. Kirchenkaffee

Öffnungszeiten Pfarrbüro, Saarpfalzstraße 16a, Waldmohr, Tel. Nr.: 06373-9312; dienstags von 14.30 Uhr bis 18.30 Uhr und freitags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr.

Pfarrer Mohrbacher ist auch außerhalb der Öffnungszeiten erreichbar.

Prot. Kirchengemeinde Herschweiler-Pettersheim

Gottesdienste

Freitag, 26. Mai

19.30 Uhr Mahlfeier Herschweiler-Pettersheim

Sonntag, 28. Mai (Pfingsten)

10 Uhr Herschweiler-Pettersheim, zentraler Gottesdienst mit Abendmahl

Montag, 29. Mai (Pfingstmontag)

10 Uhr Ohmbach, mit Abendmahl

Freitag, 2. Juni

19.30 Uhr Mahlfeier Herschweiler-Pettersheim

Sonntag, 4. Juni

10 Uhr Ohmbach & Herschweiler-Pettersheim

Termine

Gemeinsamens Mittagessen

Sonntag, 28. Mai, 11 Uhr, Jugendheim Herschweiler-Pettersheim

„Von Mensch zu Mensch – Kinder in Not“

Vortrag mit Jan-Ole Becker vom Christusträger Waisendienst

Donnerstag, 1. Juni, 19 Uhr, Jugendheim Herschweiler-Pettersheim

Gebetskreis

Freitag, 2. Juni, 20 Uhr, Kirche Herschweiler-Pettersheim

Aktuelle Termine und Infos finden Sie auch auf www.kirche-hp.de/termine

Offene Kirche

Montags bis freitags von 10 bis 18 Uhr ist die Kirche in Herschweiler-Pettersheim für Zeiten der Stille und des Gebets geöffnet.

Kasualvertretung

Vom 31. Mai bis 6. Juni hat Pfarrerin Daniela Macchini aus Hüffler Vertretung für Bestatungen: 06384 - 85 75.

Kontakt:

Pfarramt Herschweiler-Pettersheim

Pfarrer Robert Fillinger, Tel. 0 63 84 – 385

Mail: pfarramt.hp@evkirchepfalz.de

www.kirche-hp.de, <https://www.facebook.com/KircheHP>

Prot. Kirchengemeinde Gries

Gottesdienste

Pfingstsonntag, 28.5.2023

10:00 Uhr Jubelkonfirmation in der Miesauer Kirche.

Im Anschluss an den Gottesdienst laden wir Sie und Ihre Angehörigen zu einem kleinen Empfang in den Gemeindesaal ein. Wir bitten dazu um Anmeldung.

Sonntag, 4.6.2023

10:00 Uhr Gottesdienst in Miesau

Am Sonntag, den 18. Juni 2023 laden wir um 17 Uhr zu einer Musikalischen Soirée in die Grieser Kirche ein. Norbert Christmann (Akkordeon/Saxophon), Rainer Soffel (Gitarre/Gesang), Dr. Hans-Joachim Früh (Tuba) und Gerd Hunsinger (Schlagzeug) präsentieren Jazz-Standards, Welthits und Chansons.

Der Eintritt ist frei – Spende für den Orgelbauverein Gries werden erbeten.

Öffnungszeiten: Das Pfarrbüro ist mittwochs von 8 Uhr bis 10 Uhr und freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr geöffnet. Pfarrerin Irena Weber (geschäftsführende Pfarrerin) ist unter der Nummer 0157-855 096 88 zu erreichen. Ansprechpartner sind auch die gewählten Presbyter/innen aus Miesau und Gries.

Tel. 06372-1456, Telefax 50352

<https://pfarramt-miesau.de>, eMail: pfarramt.miesau@evkirchepfalz.de

Prot. Kirchengemeinde Schönenberg-Kübelberg

Gottesdienste

Pfingstsonntag, 28.05.

10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl,

Der Kindergottesdienst hat Ferien!

12.00 Uhr Ökum. Friedensgebet vor dem Rathaus

Unsere Bürozeiten sind dienstags und donnerstags von 09. – 12.00 Uhr sowie donnerstags von 15.30 – 17.00 Uhr Telefon: 06373-3256.

E-Mail: pfarramt.schoenenberg@evkirchepfalz.de

Pfarrer Elisabeth Wirtgen erreichen Sie unter folgender Tel.-Nr.: 06332-487699 bzw. per Mail: wizwei@t-online.de

Katholische Pfarrei Hl. Remigius Hüffler, Kusel, Glan-Münchweiler, Nanzdietschweiler, Rammelsbach, Remigiusberg, Reichenbach-Steegen, Hoof

Gottesdienste

Samstag 27. Mai

18.00 Uhr Vorabendmesse Nanzdietschweiler

Sonntag 28. Mai Pfingsten

09.00 Uhr Festtagsmesse Glan-Münchweiler

10.30 Uhr Festtagsmesse Reichenbach-Steegen

10.30 Uhr Festtagsmesse Kusel

18.00 Uhr Maiandacht Nanzdietschweiler

Montag 29. Mai

09.00 Uhr Festtagsmesse Hoof

09.00 Uhr Festtagsmesse Remigiusberg

Dienstag 30. Mai

17.30 Uhr Rosenkranzgebet Glan-Münchweiler

18.00 Uhr Werktagsmesse Glan-Münchweiler

Mittwoch 31. Mai

09.00 Uhr Werktagsmesse Nanzdietschweiler

09.00 Uhr Werktagsmesse Kusel

Donnerstag 1. Juni

17.30 Uhr Rosenkranzgebet Glan-Münchweiler

18.00 Uhr Werktagsmesse Glan-Münchweiler

Freitag 2. Juni

09.00 Uhr Werktagsmesse Kusel

17.30 Uhr Rosenkranzgebet Nanzdietschweiler

18.00 Uhr Werktagsmesse Nanzdietschweiler

Katholisches Pfarramt Hl. Remigius

Anschrift: Lehnstr. 12 in 66869 Kusel

Kontakt: Tel: 06381/43717-0

Homepage: Pfarrei-Kusel.de, Email: Pfarramt.Kusel@Bistum-Speyer.de

Öffnungszeiten des Pfarrbüros: Dienstag – Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Pfarrer Nils Schubert, Pfarrer Roland Spiegel, Gemeindefereferent Michael Huber, Gemeindeassistent Philipp Ochsner

Kath. Pfarrei Hl. Christophorus Schönenberg-Kübelberg**Gottesdienste****Freitag, 26. Mai:**

18.30 Uhr Schmittweiler Messfeier

Samstag, 27. Mai:

17.00 Uhr Dunzweiler Messfeier am Vorabend zu Pfingsten

18.30 Uhr Waldmohr Messfeier am Vorabend zu Pfingsten

Sonntag, 28. Mai: Pfingsten

9.00 Uhr Ohmbach Messfeier

10.30 Uhr Sand Messfeier

Montag, 29. Mai: Pfingstmontag

10.30 Uhr Sand Messfeier

Mittwoch, 31. Mai:

8.30 Uhr Kübelberg Messfeier

Donnerstag, 01. Juni:

18.00 Uhr Waldmohr Herz-Jesu-Andacht

18.30 Uhr Waldmohr Messfeier

Samstag, 03. Juni:

17.00 Uhr Elschbach Messfeier am Vorabend

18.30 Uhr Breitenbach Messfeier am Vorabend

Sonntag, 04. Juni: Dreifaltigkeitssonntag

9.00 Uhr Brücken Messfeier mit Salzweihe

10.30 Uhr Sand Messfeier mit Salzweihe

Fronleichnam der Pfarrei Hl. Christophorus in Brücken:

Für das diesjährige gemeinsame Pfarrfest der Pfarrei an Fronleichnam in Brücken bitten wir herzlich um Kuchen- und Blumenspenden. Zur besseren Organisation melden Sie sich bitte bei Juliane Penna unter der Telefonnummer: 06386/5391.

Des Weiteren werden für den Auf- und Abbau, die Küche und viele andere Arbeiten helfende Hände benötigt. Wer gerne helfen möchte, kann sich im Pfarrbüro melden.

Jubelkommunion 2023

Herzliche Einladung an alle Jubilare aus Brücken, Elschbach, Kübelberg und Ohmbach, zur Feier der Jubelkommunion am Sonntag, 18. Juni um 10.30 Uhr in der Kirche in Sand. Im Anschluss an den Gottesdienst gibt es einen Umtrunk vor der Kirche. Für die bessere Vorbereitung melden sich alle Jubilare bitte im Pfarrbüro an.

Die Jubelkommunion für Waldmohr wird am 11. Juni in Waldmohr und für Breitenbach am 02.07.2023 in Breitenbach gefeiert. Die Jubilare von Waldmohr und Breitenbach wurden bereits eingeladen. Wer nicht eingeladen wurde, aber gerne daran teilnehmen möchte kann sich im Pfarrbüro melden.

So erreichen Sie uns:

Pfarramt Hl. Christophorus

Kirchengasse 6, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Tel: 06373/3720

E-Mail: pfarramt.schoenenberg-kuebelberg@bistum-speyer.de

Homepage: www.pfarrei-schoenenberg-kuebelberg.de

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch und Freitag: 9.00-12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag: 16.00-18.00 Uhr

das Pastoralteam:

Pfarrer Michael Kapolka, Tel. 0151/14879755

E-Mail: michael.kapolka@bistum-speyer.de

Pfarrer Dr. Robert Maszkowski, Kooperator

E-Mail: robert.maszkowski@bistum-speyer.de

Gemeindefereferentin Christine Pappon, Tel. 06373/8290422 o. 0151/14879828

E-Mail: christine.pappon@bistum-speyer.de

Evangelische Christusgemeinde**Gottesdienste****28.05.2023** 10.00 Uhr Open-Air-Pfingstgottesdienst mit Jürgen Kizler**18.05.2023** Wandertag

Jeden Dienstag 18:45 Uhr Chor

Weitere Infos:

www.ec-gemeinde.de, Gemeindepastor Jürgen Kizler,

Schulstr. 10, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Tel.:06373/8290149

Prot. Kirchengemeinden Altenkirchen - Brücken**Gottesdienste****Sonntag, 28.05.**

Brücken 09:00 Uhr

Gottesdienst mit Abendmahl

Altenkirchen 10:30 Uhr

Gottesdienst mit Abendmahl und Kirchenchor

Montag, 29.05.

Altenkirchen 10:30 Uhr

Zentraler Gottesdienst am Bienenhaus im Schächel gemeinsam mit den Prot. Kirchengemeinden Breitenbach und Dunzweiler

Gemeindeveranstaltungen:**Dienstag, 30.05. – Freitag, 02.06.** Teilnahme der Konfis am Konfi-Camp in der Freizeit-anlage Hattgenstein**Dienstag, 30.05.**

Altenkirchen 17:00 Uhr

Treffen Jugendgruppe im Jugendheim.

Mittwoch, 31.05.

Altenkirchen 15:00 – 16:30 Uhr Treffen Kindergruppe Kohlbachtal im Jugendheim (UG).

Donnerstag, 25.05.

Altenkirchen 19:00 – 20:30 Uhr Proben Kirchenchor im Jugendheim

Protestantisches Pfarramt Altenkirchen-Brücken

Pfarrerin Sabine Ella Schwenk, Tel.: 06386-218

eMail: pfarramt.altenkirchen-bruecken@evkirchepfalz.de

http://www.pfarrei-altenkirchen.de

Facebook: www.facebook.com/Prot.PfarreiAltenkirchen

Sportmeldungen**Tennisclub Herschweiler-Pettersheim**

Am 29.5. (Pfingstmontag) ist Meldeschluss für das diesjährige 33. „BOCKHOF-Open“-Tennisturnier. Über die gesamte Rest-Saison werden in einer Haupt- und einer Hoffnungsrunde die Endspiel-Teilnehmer ermittelt. Die Finals finden dann am letzten August-Wochenende (26./27. August) statt.

Die Anmeldung erfolgt über das Internet (www.tennisclub-herschweiler-p.de)

SV Kohlbachtal

„Es muss passen und wir wollen einen Trainer, der sich mit dem Verein identifiziert.“



Dieser Satz stammt aus einer Vorstandssitzung beim SV Kohlbachtal, als klar war, dass Yannik Brehmer den Verein für eine neue Aufgabe verlassen wird. Einfach sollte diese Suche nicht werden. Nach einigen guten Gesprächen, die ohne abschließenden Erfolg verliefen, entschloss man sich vorerst für eine interne Lösung. So konnte man in Ruhe die Planung für die neue Saison angehen. Genau in dieser Planungsphase kam es immer wieder zu sehr guten und konstruktiven Gesprächen mit Jannik Wagner, der den SV Kohlbachtal vor zwei Jahren in Richtung Breitenbach verlassen hatte, um nochmal eine neue Herausforderung zu suchen. Es zeigte sich, dass Jannik, der mit seiner Familie in Altenkirchen lebt, bereit ist einen Trainerposten zu übernehmen und so wurde aus der internen Lösung um den sportlichen Leiter Benjamin Cloß nun eine Rückkehr von Jannik Wagner als Spielertrainer des SV Kohlbachtals. Er wird in zweiter Reihe von Benjamin Cloß, Carsten Steinmetz und Daniel Gross unterstützt. Wir freuen uns auf einen Trainer, der sich bei jedem seiner aktiven Verein engagiert hat und für den der SV Kohlbachtal

eine Herzensangelegenheit ist. Es muss halt einfach passen. „Es muss passen und wir wollen einen Trainer, der sich mit dem Verein identifiziert.“ Dieser Satz stammt aus einer Vorstandssitzung beim SV Kohlbachtal, als klar war, dass Yannik Brehmer den Verein für eine neue Aufgabe verlassen wird. Einfach sollte diese Suche nicht werden. Nach einigen guten Gesprächen, die ohne abschließenden Erfolg verliefen, entschloss man sich vorerst für eine interne Lösung. So konnte man in Ruhe die Planung für die neue Saison angehen. Genau in dieser Planungsphase kam es immer wieder zu sehr guten und konstruktiven Gesprächen mit Jannik Wagner, der den SV Kohlbachtal vor zwei Jahren in Richtung Breitenbach verlassen hatte, um nochmal eine neue Herausforderung zu suchen. Es zeigte sich, dass Jannik, der mit seiner Familie in Altenkirchen lebt, bereit ist einen Trainerposten zu übernehmen und so wurde aus der internen Lösung um den sportlichen Leiter Benjamin Cloß nun eine Rückkehr von Jannik Wagner als Spielertrainer des SV Kohlbachtals. Er wird in zweiter Reihe von Benjamin Cloß, Carsten Steinmetz und Daniel Gross unterstützt. Wir freuen uns auf einen Trainer, der sich bei jedem seiner aktiven Verein engagiert hat und für den der SV Kohlbachtal eine Herzensangelegenheit ist. Es muss halt einfach passen.

ASC Bunker Boy's Brücken e.V.

Erfolgreicher Saisonstart der Herren 60

Zum 1. Medenspiel traten die Herren 60 beim TC Waldmohr an. Ein Lokald Derby bei dem mit einem engen Resultat zu rechnen war. Mit einem 4:2 Sieg hatten die Herren 60 des ASC die Nase vorn. In den Einzel siegte Rolf Bernd gegen Stefan Petri mit 7:6, 7:5; Roland Sander verlor gegen Klaus Lück mit 6:10 im Champions-Tiebreak; Markus Defland musste sich Günter Hahnenwald mit 6:2, 6:4 geschlagen geben; Stefan Scherer siegte souverän mit 6:3, 6:0 gegen Patrick Becker. Nach den ausgeglichenen Einzel konnte das Team aus Brücken beide Doppel gewinnen. Doppel 1 (Bernd/Scherer) machte es mit einem 2:6, 6:4, 10:5 äußerst spannend. Etwas einfacher ging es bei Doppel 2 (Defland/Sander), das nach anfänglichen Schwierigkeiten doch deutlich mit 6:4 und 6:1 gewann. Ein gelungener Start in die Saison.

Den Herren 30 (1) gelang im 3. Spiel der dritte Sieg und zwar mit einem hart umkämpften 5:4 beim bis dahin ebenfalls ungeschlagenen TC Lustadt/Zeiskam. Ein äußerst wichtiger Sieg! In den Einzel punkteten Markus Frenzel, Sascha Leibrock und Dominic Weber, so dass es 3:3 stand. Dank einer geschickten Doppeltaktik gelang dann der 5:4 Erfolg. Markus Frenzel und Sascha Leibrock bewiesen, dass sie ein gut eingespieltes Team sind und gewannen das Doppel 1 mit 6:3 und 6:4, was spielentscheidend war. Jens Müller und Dominic Weber hatten in Doppel 2 mit einem 6:2 und 6:0 Erfolg weniger Mühe.

Die Damen 1 gewannen in ihrem 1. Spiel gegen die Gäste aus Freinsheim deutlich mit 5:1, obwohl viele Spiel äußerst eng verliefen. In den Einzel siegten Aline Christoffel 7:5, 6:3, Sarah Maurer 6:4, 6:3 und Lea Böhnlein nach einem über zweistündigen Marathon-Match mit 7:6, 5:7 und 12:10 im Champions-Tiebreak. Doppel 1 ging mit 7:5, 5:7 und 10:6 im Champions-Tiebreak an Aline Christoffel und Sarah Maurer. Einfacher war es im 2. Doppel für Julie Geyer und Emily Omlor, die 6:2 und 6:4 gewannen. So kann es weiter gehen.

Die Herren 30 (2) gingen erneut ersatzgeschwächte in die Partie gegen die erwarteten starken Gäste aus Hütschenhausen und mussten sich 5:1 geschlagen geben. Lediglich Neuzugang, Eric Moosmann, konnte punkten und gewann sein Einzel souverän.

Schützenbruderschaft 1958 Schönenberg-Kübelberg

Rundenwettkämpfe Kleinkaliber Sportpistole

Kreisliga

Schönenberg-Kübelberg I – Spesbach I -	776 : 742
Mootz Thomas	284
Braun Dieter	254
Uhlig Heinz-Jürgen	238
Klein Hermann	237
Schönenberg-Kübelberg II – Bruchmühlbach III	717 : 750
Scheidhauer Reiner	265
Wingert Klaus	246
Closter Andy	206
Dengel Peter	204
Brass Andreas außer Konkurrenz	187

Kreisklasse

Schönenberg-Kübelberg V – Schönenberg-Kübelberg III	730 : 718
Schuck Oliver	264
Bettinger Hans-Hermann	239
End Connor	227
Bettinger Michael	133
Lang Michael außer Konkurrenz	168
Wendel André	264
Grieger Eike	248
Bettinger Ingrid	206
Schönenberg-Kübelberg IV – neutral	665
Müller Jörg	226
Rummler Dieter	222
Mohrbacher Andreas	217

Meininger Harald 203
Kapolka Michael außer Konkurrenz 217

TUS Gries

TUS Gries I. mit 6 zu 0 Sieg aufgestiegen

2001/02 war der TUS Gries zum letzten Male Meister in einer Spielklasse, nach 21 Jahren gelang dies jetzt endlich mal wieder. Der überragende Spieler an diesem Tag war Torben Steinhorst, er erzielte nicht nur das 1 zu 0 gg Pfeffelbach/Konken, auch seine beiden anderen Tore waren sehenswert. Gegen sich wehrende Gäste hatte der TUS in der ersten Halbzeit viel zu leisten. Dennoch waren die Tore, nach dem 1:0 hervorragend heraus gespielt. Verantwortlich waren da D.Kunstmann und J.Bäcker. Kurz nach dem Seitenwechsel kam T.Steinhorst zu seinen nächsten Treffern, den Endstand markierte dann wieder J.Bäcker. Und die Feierlichkeiten konnten beginnen!

TUS Gries II. verliert unglücklich gegen Glanab II.

Die Einheimischen konnten dieses Spiel offen gestalten, zwar gelang es den Gästen in Führung zu gehen, doch J.Schneider konnte egalisieren. Kurz vorm Pausenpfeiff gelang dem Gast das 1 zu 2. In der zweiten Halbzeit, bei verteilten Feldanteilen, hatte Gries mehrere gute Konterchancen, aber der Ausgleich wollte leider nicht mehr fallen!

Nächste Spiele Samstag 27.5. SV Kaulbach - TUS Gries I. 16:00h

SG Theisbergstegen/Etschberg -TUS Gries II.

Medenspiele TC Waldmohr: Herren 1 gewinnen in der Pfalzliga

Die Medenrunde läuft auf vollen Touren, fast alle Mannschaften des TCW waren letzte Woche im Einsatz. Den Auftakt machten die Herren 60 letzten Mittwoch gegen Brücken. Nach den Einzel stand es 2:2, Klaus Lück und Günter Hahnenwald konnten ihre Einzel gegen Roland Sander und Stefan Scherer gewinnen. In den Doppeln setzte Waldmohr alles auf eine Karte, Stefan Petri und Klaus Lück verloren gegen Rolf Bernd und Stefan Scherer knapp im Champions-Tiebreak. Doppel zwei war chancenlos, somit ein verdienter Sieg der Nachbarn aus Brücken.

Am Samstag verloren dann die Damen 40 sehr knapp gegen Rot-Weiß Kaiserslautern. Nach Siegen von Martina Grimm, Miriam Huber und Daniela Gödicke im Einzel gewannen Grimm/Huber noch ihr Doppel, die anderen beiden Doppel gingen knapp verloren, Endstand 4:5

Die Herren 40 konnten gegen die Gäste aus Grumbach ein 3:3 Unentschieden erreichen, die Punkte für Waldmohr holten Stephan Meisinger, Joachim Oertel sowie das Doppel Eric Farries/Daniel Roth.

Am Sonntag dann das Spiel der Herren 1 gegen Blau-Weiß Zellertal. Hier zeigten vor allem Nicolas Mohrbach und Carlos Kirschhock Nervenstärke. Nachdem beide im Einzel punkteten gewannen die beiden das entscheidende Doppel mit 5:7, 7:5 und 10:8 – Chapeau und herzlichen Glückwunsch zum Sieg in der Pfalzliga!

Während die Damen 1 erst Mitte Juni ins Geschehen eingreifen, war die Jugend auch am Start: Die Jungen U15 gewannen gegen Althornbach mit 5:1 recht deutlich, Louis Hussong, Alexander Schwarz und Kilian Phillips punkteten im Einzel, Louis Hussong/Johannes Reiser und Alexander Schwarz/Kilian Phillips gewannen im Anschluß auch noch beide Doppel. Umgekehrt das Spiel der U12, ebenfalls gegen Althornbach verlor das Team mit 1:5. Nick Kreuzer und Alex Stesyuk holten den Ehrenpunkt.

Die zweite U12 verlor gegen Hütschenhausen mit 2:4, Paula Hussong holte einen Punkt im Einzel, zusammen mit Lilly Traudt gewann sie auch noch das Doppel.

Am Mittwoch, 24.5. spielen die Herren 60 in Otterberg, danach ist dann erst mal Pause – Zeit für Training!!!

SV Kübelberg – FSV Krickenbach 5-1 (2-1)

Beide Mannschaften hatten zu Spielbeginn großen Respekt voreinander. Dazu hatte der SVK auch allen Grund, denn die meisten hatten wohl noch im Gedächtnis wie man im Hinspiel in Krickenbach unter die Räder kam (5-1). Nach einigen Minuten stellte sich aber spielerisch ein Übergewicht bei unserer Mannschaft ein und in der 19. Minute durfte auch gejubelt werden, J. Balzer verwandelte per Flugkopfball eine Freistoßflanke zur 1-0 Führung. Krickenbach kam danach nochmal besser ins Spiel und N. Ecker besorgte nicht unverdient den 1-1 Ausgleich (35.). Als sich beide Teams bereits mit einem Unentschieden zur Pause abgefunden hatten verwandelte N. Trautmann im Anschluss an eine Eckballserie im 4. Versuch eine direkt zum vielumjubelten 2-1 Halbzeitstand (45.+4). Nach dem Wechsel begann unsere Elf hervorragend und per Doppelschlag stellten J. Balzer und T. Reichow per Heber über den TW die Weichen auf Sieg (50./51.). Die Gäste spielten weiter solide mit, ohne sich aufzugeben, aber unsere Elf behielt während der ganzen 2. HZ die Oberhand. Den krönenden Abschluss besorgte nach 75 Minuten unser scheidender Kapitän Timo Kirsch, der in seinem letzten offiziellen Spiel für den SVK zum 5-1 Endstand traf. Wie wir schon vor Wochen berichtet hatten, beendet Timo ja seine langjährige aktive Karriere und unterstützt künftig Trainer Tobias Reichow als Co-Trainer von der Seitenlinie aus.

Nächstes und letztes Spiel: Samstag, 27.05.2023 SpVgg. ESP – SV Kübelberg um 16 Uhr und vorher um 14.15 Uhr SpVgg. ESP (Res.) – SV Kübelberg (Res.)

**Ende der Veröffentlichungen und amtlichen Bekanntmachungen
der Verbandsgemeinde Oberes Glantal**



Bietet jedem eine Bühne



Verbrenner-Aus weltweit ein Thema

Correctiv-Faktencheck: Verbrennerverbot wird in vielen Ländern diskutiert

Faktencheck. Eine Weltkarte suggeriert, dass fast nur EU-Mitgliedstaaten die Neuzulassung von Autos mit Verbrennungsmotoren ab 2035 verbieten wollen. Länder wie Kanada oder Chile, in denen über ähnliche Verbote diskutiert wird, fehlen auf der Karte.



In der Europäischen Union sollen ab 2035 keine Neuwagen mit Verbrennungsmotoren mehr zugelassen werden, die mit Benzin oder Diesel fahren. Im Kontext dieser Entwicklung kursiert in Sozialen Netzwerken eine Weltkarte, auf der fast nur EU-Länder blau markiert sind. Neben den EU-Staaten ist nur der US-Bundesstaat Kalifornien blau eingefärbt. In den Beiträgen dazu wird dadurch angedeutet, dass im Grunde nur EU-Länder die Neuzulassung von Autos mit Verbrennungsmotoren ab 2035 verbieten wollen. Doch auch in an-



Für das Verbrennerverbot sind Ausnahmen vorgesehen

FOTO: MATT BOITER/UNSPLASH

deren Teilen der Welt wird über Verbote von Verbrennungsmotoren diskutiert.

Karte unterschlägt mehrere Länder

Kanada setzte sich im Rahmen des 2030 Emission Reduction Plans das „verbindliche Ziel“, dass bis zum Jahr 2035 alle Verkäufe von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen emissionsfrei sein sollen. Norwegen hat denselben Plan für das Jahr 2025.

Großbritannien will neue Ver-

brenner schon ab 2030 nicht mehr verkaufen, wie die Regierung im Februar 2022 mitteilte. In einer Übergangsphase bis 2035 sollen dann alle neuen Autos emissionsfrei sein.

Chile hat im Rahmen seiner nationalen Strategie für Elektromobilität ganz ähnliche Ziele für Autoverkäufe: Bis 2035 sollen nicht nur alle kleinen und mittelgroßen Pkw emissionsfrei sein, sondern auch alle Taxen und Busse des öffentlichen Nahverkehrs, wie die chilenische Regierung im

Oktober 2021 erklärte.

Ebenfalls irreführend auf der Karte: In den USA haben bereits mehrere Bundesstaaten Pläne angekündigt, dass ab 2035 keine Autos mit Benzin- oder Dieselmotoren mehr in den Verkauf gehen sollen. Dazu zählen New York, Oregon, Washington und Maine. Auf der Karte eingefärbt ist aber nur Kalifornien.

Die Deutsche Presse-Agentur und die italienische Redaktion Facta nennen in Faktenchecks weitere Beispiele, die auf der Karte nicht eingezeichnet wurden, wie etwa Israel und Island.

E-Fuels sollen klimaneutral sein, weil sie das CO₂, das sie bei der Verbrennung freisetzen, zuvor aus der Atmosphäre entnehmen. Jedoch sind E-Fuels umstritten, da der für die Herstellung verwendete Strom ebenfalls aus klimaneutralen Quellen kommen müsste, damit die E-Fuels tatsächlich klimaneutral sind.

Diese Ausnahme gibt es, weil sich zuvor Mitgliedstaaten wie Italien und Deutschland laut Medienberichten gegen ein pauschales Verbrennerverbot aussprachen.

Fakten für die Demokratie

Durch eine Kooperation mit dem Bundesverband Deutscher Anzeigenblätter (BVDA), dem rund 157 Verlage mit einer wöchentlichen Auflage von etwa 35,3 Millionen Zeitungen angehören, erscheint in den Wochenblättern regelmäßig ein Faktencheck des unabhängigen und gemeinnützigen Recherchezentrums Correctiv. Die vielfach ausgezeichnete Redaktion deckt systematische Missstände auf und überprüft irreführende Behauptungen. Wie Falschmeldungen unsere Wahrnehmung beeinflussen und wie man sich vor gezielten Falschnachrichten schützt, erfährt man unter correctiv.org/faktencheck

Verbrennerverbot mit Ausnahme

Beim Verbrennerverbot in der EU soll es Ausnahmen geben, wie aus einer Pressemitteilung der EU-Kommission vom 28. März hervorgeht. Synthetische Kraftstoffe, sogenannte E-Fuels, dürfen demnach weiterhin in der EU eingesetzt werden. E-Fuels sind Kraftstoffe, die mittels Strom aus Wasser und CO₂ gewonnen werden. Sie können in Verbrennungsmotoren eingesetzt werden, die heute noch gewöhnlichen Kraftstoff nutzen.

Favoriten der Balkonbepflanzung

Geranien passen in jedes Umfeld und sind bei vielen Blumenfreunden beliebt

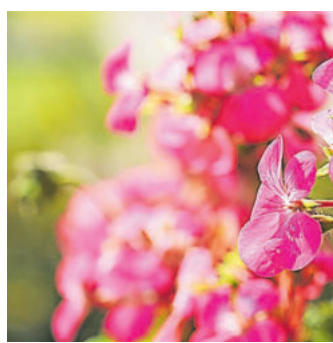
Balkon. Jedes Jahr aufs Neue sind Geranien die Stars unter den Balkonpflanzen. Dafür gibt es 1000 gute Gründe! Hierzu zählen auf jeden Fall ihre fast unendliche Wuchs- und Farbvielfalt sowie ihre Unkompliziertheit und Vielseitigkeit. Geranien passen einfach fast überall. Wobei: Sonig sollte es schon sein, und das liegt natürlich an ihrer Herkunft.

Geranien stammen aus den wärmeren Regionen von Südafrika, wo sie das ganze Jahr als richtige kleine Büsche wachsen. Sie kamen etwa im 17. Jahrhundert zu uns und erhielten ihren nach wie vor geläufigen Namen dabei aufgrund einer fälschlichen Einordnung: Sie gehören zwar zur Familie der Geraniaceae (Storchschnabelgewächse), dort allerdings zur Gattung Pelargonium, man sollte sie also richtigerweise Pelargonien nennen. Doch für eine generelle Umbenennung ist es zu spät – ihr Name ist längst so weit verbreitet wie ihre Präsenz

auf unseren Balkonen.

Gerade zu Beginn der Saison um Anfang Mai herum gibt es Geranien oder Pelargonien in großer Auswahl. Die klassischen Zierarten wachsen aufrecht oder hängend und blühen in vielen Farben von Weiß über Rosa, Rot bis zu Violett; auch zweifarbige oder gemusterte Sorten sind möglich. Die Zuchtbetriebe bringen hier immer neue attraktive Blüten hervor.

Ihre Beliebtheit verdanken Geranien vor allem einer Tatsache: Sie sehen ohne viel Aufwand einfach gut aus. Sie brauchen nur ein sonniges und warmes Plätzchen, regelmäßig Wasser und etwas Dünger, und belohnen das mit einem unerschöpflichen Blütenmeer. Lediglich auf Frost reagieren sie empfindlich, deshalb stellt man sie ungeschützt meist erst ab Mitte Mai nach draußen, wenn keine Nachtfröste mehr auftreten. Kleinen, ungefüllten Blüten macht auch ein Regen-



Geranien sind sehr beliebte Balkonpflanzen

FOTO: KUARMUNGADD/STOCK.ADOBE.COM

schaer nichts aus, bei größeren, gefüllten Blüten muss man eventuell mal verklebte, nasse Büschel auszupfen. Selbst ein paar Tage Trockenheit, zum Beispiel wenn man sie vergisst oder über das Wochenende weg ist, vertragen die unkomplizierten Pflanzen klaglos. Bei längeren Urlauben hilft ein cleverer Trick: Die Geranien ordentlich zurückschneiden – dadurch brauchen sie weniger

Wasser – und vor Abreise ein letztes Mal kräftig gießen. Wenn man zurückkommt, haben die Pflanzen schon wieder durchgetrieben und starten mit neuer Energie in die nächste Blütenrunde.

Manche Menschen behaupten trotz dieser vielen Vorteile gerne, Geranien würden nicht zu ihnen passen. Dabei kann man die vielen Arten und Farben perfekt für jeden Stil kombinieren. Balkonkästen mit roten, hängenden Exemplaren erinnern beispielsweise an bayerische Bauernhäuser und machen sich im traditionellen Umfeld gut. Aufgelockert wird der Look durch die Kombination mit anderen Blüten.

Die meisten klassischen Balkonpflanzen für sonnige Standorte sind gute Partner, unter anderem Verbenen, Fächerblumen, Elfenspiegel oder Schneeflockenblumen. Mediterran wird der Look von Geranien zusammen mit Kräutern wie Salbei, Rosmarin oder Lavendel. Diese haben ähn-

liche Ansprüche an Standort und Pflege wie die wärmeliebende Geranie, und mit ihren grauen, teilweise schmalen Blättern ergänzen sie die üppigen Blüten perfekt. Ebenso stimmungsvoll: Einzelne rote Geranien im Terratopf erinnern an südlichere Länder. Für Naturfreunde eignen sich eher Duftgeranien oder die nicht so üppig blühenden „wild“ Formen, denn sie bieten Bienen und anderen Insekten Nahrung.

Klassische Geranien setzen die Tiere dagegen auf Diät, weshalb man sie am besten mit den oben genannten Pflanzpartnern ergänzen sollte. Duftgeranien faszinieren zusätzlich mit ihrem besonderen Duft, ihre Blätter aromatisieren Getränke oder Desserts – dafür dürfen die Pflanzen natürlich nicht mit Schutzmitteln und Ähnlichem behandelt sein. Einige Arten sollen mit ihrem Zitrusduft sogar Mücken abschrecken. |red